

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

Die Gesellschafterversammlung der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (im Folgenden: „Gesellschaft“) hat am 13. Dezember 2017 folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft erlassen:

§ 1

Aufgabenkreis

Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Sie haben dabei die Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau bzw. eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführung richtet ihr unternehmerisches Handeln an dem Public Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung aus.

§ 2

Organisation und Geschäftsverteilung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich nach den gesetzlichen Vorgaben die Verantwortung.

(2) Ein Mitglied der Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder eine Stellvertreterin für den Vorsitz bestellen. Der bzw. die Vorsitzende oder im Abwesenheitsfall der bzw. die Stellvertreter/in leitet die Sitzungen der Geschäftsführung.

(3) Die konkreteren Aufgabengebiete und Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterin bedarf; das gilt auch für wesentliche Änderungen dieses Planes. Etwaige Vorgaben der Geschäftsführerangestelltenverträge sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Unterrichtungspflichten, Geschäftsführersitzung und Entscheidungsfindung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Zu diesem Zwecke findet mindestens im Turnus von zwei Wochen eine Sitzung der Geschäftsführung statt („Jour Fixe“), zu welcher der oder die Vorsitzende der Geschäftsführung oder im Abwesenheitsfall ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) mindestens fünf Werktage zuvor eine Tagesordnung versendet. Sollte diese Sitzung nicht im Rahmen eines „Jour Fixe“ erfolgen, ist von dem oder der Vorsitzenden mit einer Vorankündigung von sieben Werktagen zu einer Geschäftsführersitzung gesondert einzuladen. Im Einvernehmen der Mitglieder der Geschäftsführung kann eine andere Form der Einladung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Tagesordnungen und Einladungen sind in Textform zu übermitteln. Die Textform ist auch durch telekommunikative Übermittlung (z.B. Telefax oder Email) eingehalten.

(2) Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher zeitlicher, finanzieller, rechtlicher oder personeller Bedeutung sind von den Mitgliedern der Geschäftsführung gemeinsam zu

entscheiden. Dies gilt auch im Fall von Meinungsunterschieden zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsführung. Von grundsätzlicher Art sind stets Angelegenheiten, zu denen die Geschäftsführung eine Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung bedarf.

(3) An Entscheidungen sollen stets alle Mitglieder der Geschäftsführung mitwirken. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Geschäftsführung an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Tagesordnungspunkten, die überwiegend in den Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds der Geschäftsführung fallen, ist dessen Teilnahme stets erforderlich. Die Stimmabgabe in schriftlicher Form, per Telefon, per Telefax oder per Email ist zulässig. Bei Vorliegen von Interessenkonflikten nach § 11 dieser Geschäftsordnung unterliegt der Betroffene einem Stimmverbot.

(4) Soweit nicht durch Gesetz, in der Satzung oder nachfolgend in dieser Geschäftsordnung etwas Anderes bestimmt ist, beschließen die Mitglieder der Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als Zustimmung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden der Geschäftsführung oder im Abwesenheitsfall ihr(er)/sein(es) Stellvertreters(in) den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung beschließen einstimmig über Angelegenheiten,

1. die nach dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind, oder
2. die die Geschäftsbereiche von zwei oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung betreffen.

(6) Kommt in den Fällen des Absatzes (5) eine Beschlussfassung nicht zustande, kann jedes Mitglied der Geschäftsführung die bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates um Vermittlung anrufen.

(7) Die Sitzungen der Geschäftsführung sind unter der Leitung der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung oder im Abwesenheitsfall ihr(er)/sein(er) Stellvertreters(in) vorzubereiten. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung kann Beschluss Themen (TOPs) aus seinem Verantwortungsbereich binnen der Frist nach Absatz 1 einreichen. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift unter Leitung des oder der Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall ihr(er)/sein(es) Stellvertreters(in) festzuhalten (Beschlussprotokoll). Das Protokoll wird auf der jeweils folgenden Geschäftsführersitzung verabschiedet. Das Protokoll ist innerhalb von fünf Werktagen vorzulegen. Ein Verstoß gegen Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

(9) Geschäftsführung und Aufsichtsrat veröffentlichen jährlich einen Bericht über die Corporate Governance der Gesellschaft (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, inwiefern den Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde. In dem Corporate Governance Bericht werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 4

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Die Geschäftsführung bereitet für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Beschlüsse, Sachverhalte und Gegenstände vor. Zur Vorbereitungen von Sitzungen des Aufsichtsrates ist der oder die Vorsitzende der Geschäftsführung oder im Abwesenheitsfall ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) ermächtigt, Abstimmungen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorzunehmen. Der oder die Vorsitzende der Geschäftsführung ist im Aufsichtsrat zugleich Sprecher/in der Geschäftsführung für solche Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung beschlossen wurden.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.

(3) Soweit ein Aufsichtsrat nicht gebildet oder handlungsunfähig ist, bestehen die in dieser Geschäftsordnung benannten Verpflichtungen gegenüber dem Aufsichtsrat auch gegenüber der Gesellschafterversammlung (vgl. § 9 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages).

§ 5

Finanz- und Unternehmensplanung

(1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan und Finanzplan) sowie eine Übersicht über die Personalentwicklung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese vor Beginn des Geschäftsjahres diesen feststellen kann.

(2) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Gesellschafterin vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Gesellschafterin gesichert werden soll.

(3) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass der Geschäftsplan voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, sind die Nachträge und Änderungen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist eine längerfristige Planung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrundeliegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

§ 6

Unterrichtung des Aufsichtsrates

(1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten. Darüber hinaus ist über Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen in Textform zu berichten.

(2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitzuteilen.

(3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zur Planung vorzulegen und größere Abweichungen zu erläutern.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Neben oder in Ergänzung zu den im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
2. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreterin bzw. Vertreter einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,
3. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Gesellschafterin sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 250.000,00 EUR.

§ 8

Beteiligung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung bei Tochtergesellschaften

Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die entsprechend des Gesellschaftsvertrags der BGE und dieser Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäfte dem Aufsichtsrat der BGE und/oder der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung ihrer Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 9

Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung

(1) Der oder die Vorsitzende der Geschäftsführung bereitet die Gesellschafterversammlung in der Regel im halbjährlichen Rhythmus im Einvernehmen mit der Gesellschafterin vor und soll zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung sämtliche Unterlagen, die zur Erledigung der Tagesordnung erforderlich sind, der Gesellschafterin zu übersenden. Zur Vorbereitungen von Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist der oder die Vorsitzende der Geschäftsführung ermächtigt, Abstimmungen mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder dem von der Gesellschafterin benannten Vertreter vorzunehmen. Der oder die Vorsitzende der Geschäftsführung ist gegenüber der Gesellschafterin zugleich Sprecher/in der Geschäftsführung für solche Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung beschlossen wurden.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft bzw. das schriftliche Abstimmungsverfahren wählt.

(3) Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages auszuführen.

§ 10

Abwesenheit der Mitglieder der Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung stimmen Dienstreisen und Urlaub kollegial miteinander ab. Sie teilen der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als zehn Werktagen rechtzeitig mit.

(2) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert oder scheidet vorzeitig aus der Geschäftsführung aus, ist dies der Gesellschafterin und der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen. Bis zu einer anderweitigen Regelung werden die vakanten Aufgabengebiete und Geschäftsbereiche von dem Mitglied der Geschäftsführung wahrgenommen, welcher der Geschäftsführung am längsten angehört.

§ 11

Interessenkonflikte, Wettbewerbsverbot, Nebentätigkeiten

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.

(2) Jedes Mitglied der Geschäftsführung muss Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung darüber informieren, dass und zu welchem Gegenstand ein Interessenkonflikt vorliegt und dass der Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat offen gelegt worden ist. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung oder ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen haben dem zu entsprechen, was bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich und üblich wäre.

(3) Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei anderen Unternehmen, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterin. Nebentätigkeiten, welche bereits zum Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführertätigkeit bei der Gesellschaft bestanden, gelten als genehmigt.